Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/12 15Os97/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

StPO §281 Abs1 Z4 A
StPO §285a Z2

Rechtssatz

Die schlichte Erklärung, "daß diesbezüglich der Nichtigkeitsgrund gemäß§ 281 Abs 1 Z 4 StPO geltend gemacht" werde, läßt in Ansehung der damit erhobenen Behauptung, durch das bekämpfte Zwischenerkenntnis seien Gesetze oder Verfahrensgrundsätze verletzt worden, deren Beachtung durch das Wesen eines die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten gewesen wäre, jegliche Substantiierung vermissen, sodaß die Beschwerde insoweit einer sachbezogenen Erörterung nicht zugänglich ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 97/89
  Entscheidungstext OGH 12.09.1989 15 Os 97/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0099288

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_0150OS00097_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at